

Satzung des Vereines SHARE

Aktiv für eine gerechte Wirtschaftsordnung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen SHARE. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name „SHARE e.V.“ Er trägt den Untertitel „Aktiv für eine gerechte Wirtschaftsordnung“.
2. Sitz des Vereins ist Verden/Aller.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Arbeit des Vereines hat eine sozial gerechte, demokratische und ökologisch nachhaltige (Welt)Wirtschaftsordnung zum Ziel.

Dieses Ziel beinhaltet:

- die Beendigung der wirtschaftlichen Ausbeutung von Menschen im Süden und Norden,
- die Einschränkung der Macht der transnationalen Konzerne,
- eine Beschränkung der Vorherrschaft der Ökonomie, um Raum für die vielfältigen Kulturen und Lebensweisen zu lassen,
- einen weitreichenden ökologischen Wandel des Nordens,
- die Demokratisierung der Wirtschaft
- und die Entwicklung lokaler Alternativen zur herrschenden Wirtschaftsordnung.

Damit setzt sich SHARE für die Förderung folgender Ziele im Sinne der Abgabenordnung ein:

- von Jugend- und Erwachsenenbildung
- von Wissenschaft und Forschung
- der Demokratie und
- der Völkerverständigung und des Friedens.

SHARE verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Die Planung, Organisation und Durchführung von aufklärenden Öffentlichkeitskampagnen, von öffentlichkeitswirksamen Protestaktionen sowie die Formulierung und Verbreitung von Forderungen an Regierungen, Wirtschaftsunternehmen und die Bevölkerung.
2. Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Veranstaltungen, Publikationen.
4. Verfassung von Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten.
5. Beteiligung bei Planungen, Diskursen etc., die diese Belange betreffen

§ 3 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
2. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Arbeit und die Planungen von SHARE informiert.

§ 4 Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder (im Folgenden einfach Mitglieder) können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Delegiertenrat zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Der Delegiertenrat entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod (oder bei juristischen Personen durch Liquidation) des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - Wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge auch nach zweimaliger Mahnung über ein halbes Jahr ausbleibt, stellt der Delegiertenrat das Erlöschen der Mitgliedschaft fest.
 - durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten massiv und wiederholt schädigt, kann der Delegiertenrat mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss beschliessen, nachdem die Möglichkeit einer Anhörung gegeben wurde.

§ 5 Mitgliedsgruppen

1. Gruppen, die sich für die Ziele des Vereines engagieren, können Mitgliedsgruppen werden.
2. Mitgliedsgruppen können Namen, Logo und Material des Vereines für ihre Arbeit verwenden. Dieses Recht kann durch den Delegiertenrat mit einer 2/3-Mehrheit eingeschränkt werden, wenn eine Mitgliedsgruppe die Ziele oder das Ansehen des Vereines durch ihr Verhalten schädigt.
3. Mindestens zwei der in der Gruppe arbeitenden Menschen müssen Mitglieder von SHARE (e.V.) sein.
4. Der Delegiertenrat entscheidet über die Aufnahme einer Mitgliedsgruppe.
5. Der Status der Mitgliedsgruppe verfällt:
 - durch Ausscheiden der Mitglieder aus der Gruppe bzw. das Auflösen der Gruppe als Ganzes.
 - durch Austritt.
 - durch Ausschluss: Wenn eine Mitgliedsgruppe die Ziele oder das Ansehen des Vereines durch ihr Verhalten wiederholt schädigt, kann der Delegiertenrat mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss beschliessen. Es ist der Gruppe die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.

§ 6 Arbeitsgruppen (AGs)

1. Zu bestimmten Themenfeldern kann der Delegiertenrat AGs einsetzen.
2. Mitglieder des Vereines sind zur Teilnahme an den Treffen der AGs berechtigt.
3. Die AG-Treffen dienen dem inhaltlichen Austausch und sollen einen Beitrag zu der Entwicklung der Arbeit des Vereines leisten.
4. Die Arbeit einer AG endet, wenn der Delegiertenrat es beschliesst.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat soll die Arbeit des Vereines begleiten, den Delegiertenrat beratend unterstützen sowie in Zusammenarbeit mit dem Delegiertenrat an der Aussendarstellung mitwirken.
2. Mitglieder des Beirates können nur natürliche Personen sein. Sie werden vom Delegiertenrat für eine feste Amtszeit berufen.
3. Der Beirat soll sich bei einer jährlichen Strategiewerkstatt beteiligen und auch dort Perspektiven für die Arbeit des Vereines aufzeigen.
4. Mitglieder des Beirates scheidern aus dem Beirat aus, wenn
 - sie ihren Austritt gegenüber dem Delegiertenrat erklären,
 - ihre Amtszeit ausläuft und sie nicht erneut berufen werden.

§ 8 Strategiewerkstatt

1. Mindestens einmal im Jahr lädt der Delegiertenrat zur Strategiewerkstatt ein.
2. Teilnehmen können Mitglieder, Aktive der Mitgliedsgruppen, Beiratsmitglieder sowie die Mitglieder des MitarbeiterInnenteams und der AGs. Außerdem können GA, MitarbeiterInnenteam und Delegiertenrat weitere TeilnehmerInnen einladen.
3. Die Strategiewerkstatt dient dem Austausch. Darüber hinaus ist ein wichtiger Zweck der Veranstaltung die Diskussion der vergangenen und vor allem der zukünftigen Arbeit des Vereines und die Suche nach neuen Ideen für die Weiterentwicklung der Vereinsziele.
4. Im Rahmen der Strategiewerkstatt können die Jahresversammlungen der Mitglieder, der Mitgliedsgruppen und der AGs stattfinden.

§ 9 Jahresversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr finden die Jahresversammlungen der Mitglieder sowie der Mitgliedsgruppen und der Arbeitsgruppen statt. In der Regel finden diese drei Versammlungen zeit- und ortsgleich im Rahmen der jährlichen Strategiewerkstatt von SHARE statt. Die Jahresversammlung der AGs entfällt, wenn es weniger als zwei AGs im Verein gibt.
2. Der Delegiertenrat lädt mit 4 Wochen Frist per Anschreiben an alle Mitglieder sowie alle Gruppen und die AGs zu den ordentlichen Jahresversammlungen ein.
3. Ein Viertel der Mitglieder, der AGs oder der Mitgliedsgruppen kann eine ausserordentliche Versammlung der jeweiligen Jahresversammlung beantragen, zu der der Delegiertenrat dann innerhalb von 4 Wochen mit einer zweiwöchigen Frist einladen muss.
4. Jedes Mitglied hat auf der Jahresversammlung der Mitglieder eine Stimme. Jede Gruppe hat auf der Jahresversammlung der Gruppen zwei Stimmen. Jede AG auf der Jahresversammlung der AGs ebenfalls zwei.
5. Die Aufgaben der Jahresversammlungen sind insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl der VertreterInnen im Delegiertenrat.
 - die Wahl von je einer Kassenprüferin/einem Kassenprüfer
6. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und werden von Versammlungsleitung und ProtokollantIn unterzeichnet.

§ 10 MitarbeiterInnenteam

1. Das MitarbeiterInnenteam besteht aus Mitgliedern, die sich verpflichtet haben, mindestens 15 Stunden pro Woche für die Ziele des Vereines zu arbeiten. Berufen werden sie durch den Delegiertenrat wobei das bestehende MitarbeiterInnenteam ein Vetorecht hat. Zur Abberufung von Mitgliedern des MitarbeiterInnenteams ist eine 2/3-Mehrheit im Delegiertenrat erforderlich. Mindestens die Hälfte der bezahlten Stellen ist durch Frauen zu besetzen.
2. Das MitarbeiterInnenteam arbeitet für den Verein an den Zielen im Sinne dieser Satzung sowie den notwendigen organisatorischen Aufgaben des Vereines.
3. Das MitarbeiterInnenteam entsendet bis zu 5 Mitglieder in den Delegiertenrat, von denen drei bereit sein müssen, die geschäftsführenden Aufgaben im Rahmen des GAs zu übernehmen.
4. Das MitarbeiterInnenteam kann gegen Entscheidungen des GAs ein aufschiebendes Veto bis zur nächsten Delegiertenratssitzung einlegen.
5. Das MitarbeiterInnenteam gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Delegiertenrat

1. Der Delegiertenrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von bis zu 11 Personen, von denen die abgerundete Hälfte durch das MitarbeiterInnenteam entsendet wird. Die verbleibende Mehrheit wird nach einem vom Delegiertenrat zu beschliessenden Schlüssel durch die Jahresversammlungen der Mitglieder, der Mitgliedsgruppen sowie der AGs bestimmt – mindestens die Hälfte dieser Delegiertenplätze ist durch Frauen zu besetzen oder für Frauen freizuhalten.
2. Die Mitglieder des Delegiertenrats werden für jeweils maximal 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Der Delegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Aufgaben des Delegiertenrats sind:
 - Beschlußfassung über den Haushaltsentwurf.
 - Anweisung und Kontrolle des MitarbeiterInnenteams.
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - Mitglieder für den Beirat gewinnen und mit dem Beirat kooperieren.
 - Die Einsetzung von AGs und die Kooperation mit denselben.
 - Vorbereitung der Strategiewerkstatt
 - Einladung zu den Jahresversammlungen
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des GA.

§ 12 Geschäftsführender Ausschuss (GA)

1. Der Geschäftsführende Ausschuss ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Er führt die Geschäfte des Vereines; er ist an Weisungen des Delegiertenrates gebunden.
2. Von den Mitgliedern des Delegiertenrates aus dem MitarbeiterInnenteam werden durch den Delegiertenrat drei Personen in den GA gewählt sowie im Zweifelsfalle abgewählt. Solange der Verein weniger als 10 Mitglieder hat, besteht der GA aus zwei Personen. Ihre reguläre Amtszeit endet mit Ablauf ihrer Amtszeit im Delegiertenrat.
3. Der GA ist Bindeglied zwischen dem MitarbeiterInnenteam und dem Delegiertenrat.
4. Der GA entwickelt den Haushaltsentwurf.
5. Jedes GA-Mitglied ist bis zu einer Summe von 5.000 DM alleinvertretungsberechtigt für den Verein, bei höheren Summen sind jeweils zwei GA-Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der GA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden und Zahlungen seiner Mitglieder.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für Projekte und Aufgaben im Rahmen dieser Satzung getätigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die von ProtokollantIn und VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen sind.
3. Entscheidungsfindung: Anzustreben sind einmütige Entscheidungen nach den Regeln des Konsensverfahrens. Gelingt dies nicht, gilt bei einfachen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Delegiertenrats und dürfen nicht von mehr als 50% der Mitglieder einer der Gruppen (AGs, MitarbeiterInnenteam, Mitglieder, Mitgliedsgruppen) abgelehnt werden.

4. Bis zur Konstituierung des ersten Delegiertenrates übernimmt die Versammlung der Einzelmitglieder dessen Funktion.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann durch den Delegiertenrat mit $\frac{1}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fließt das Vermögen dem Ökozentrum e.V. mit Sitz in Verden zu, das es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereines SHARE zu verwenden hat.